

Beschlussvorlage BV	Geschäftsbereich	Stadtgrün, Mobilität, Umwelt und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Dirk Lange +49 202 563 5659 dirk.lange@stadt.wuppertal.de
	Datum:	24.01.2021
	Drucks.-Nr.:	VO/0143/21 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
10.02.2021	BV Elberfeld	Entscheidung
Brunnenstraße - Regelung des ruhenden Verkehrs		

Grund der Vorlage

Beschluss zu VO/0978/20 (TOP 9, SI/0591/20)

Beschlussvorschlag

Die Bezirksvertretung beschließt zur Ordnung des ruhenden Verkehrs die Anordnung des Parkens auf der in Fahrtrichtung linken Seite (Variante 1A).

Einverständnisse

Entfällt.

Unterschrift

Reichl

Begründung

Ausgangslage

Aufgrund vermehrter Anwohnerbeschwerden und Behinderungen von Einsatzfahrzeugen durch parkende Fahrzeuge hat das Ressort Straßen und Verkehr im November 2020 gemäß der Vorlage VO/0904/20 das Parken auf der in Fahrtrichtung rechten Seiten vollständig untersagt. Im Januar 2021 erfolgte nach erster Umsetzung eine Optimierung der Beschilderung. Die Bezirksvertretung forderte mit Beschluss des ergänzenden Antrages VO/0978/20 unter anderem ein Verkehrskonzept für die Brunnenstraße.

Rahmenbedingungen

Die Brunnenstraße als Wohnstraße hat einen für das Quartier Nordstadt charakteristischen engen Querschnitt mit schmalen historischen Gehwegen. Aufgrund der örtlichen baulichen Gegebenheiten ist der Gestaltungsspielraum im Straßenquerschnitt begrenzt, ein für das Versetzen der Bordsteine notwendiger vollständiger Straßenumbau ist derzeit, auch aufgrund des hohen finanziellen Aufwandes, nicht vorgesehen. Ferner ist ein konzeptionelles Vorgehen zur Steuerung des ruhenden Verkehrs für einen einzelnen Straßenzug nicht zielführend, diese Überlegungen müssten mindestens quartiersweit erfolgen (ggf. im Rahmen des Forschungsprojektes „MoMo-Stadt“, sofern ein positiver Förderbescheid ergeht).

„Servicezone“

Die Straßenverkehrsbehörde hat einen erheblichen Bedarf für ein eingeschränktes Halteverbot zu Tageszeiten erkannt. Diese allgemein als Ladezone bekannte Fläche ermöglicht nicht nur dem Lieferverkehr ein Halten zum Be- und Entladen, sondern dient auch Paketdienstleistern, häuslichen Pflegediensten, Krankenfahrtdiensten, Handwerkern und weiteren Dienstleistern als Haltefläche. Ohne diese Fläche besteht die Gefahr, dass Rettungswege blockiert, die Sicht an Überwegen eingeschränkt oder Gehwege blockiert werden. Aus diesem Grund soll das bestehende Halteverbot – zeitlich begrenzt werktags von 7 bis 17 Uhr - im Bereich der Hausnummern 37 bis 41 in der Variantenentwicklung bestehen bleiben.

Variantenentwicklung

Daher beschränken sich die Möglichkeiten der Straßenraumgestaltung auf die Anordnung der Parkflächen. Ein beidseitiges Parken scheidet aufgrund der zur Verfügung stehenden Fahrbahnbreite aus. Ein Parken auf den Gehwegen ist zum Schutz der Fußgänger:innen, auch halbachsig, nicht möglich. Für die Anordnung des einseitigen Parkens ergeben sich grundsätzlich drei verschiedenen Möglichkeiten:

- Parken in Fahrtrichtung links (Variante 1A) (ca. 25 PKW-Längen)
- Parken in Fahrtrichtung rechts (Variante 1B) (ca. 21 PKW-Längen)
- Alternierendes Parken (Variante 1C) (ca. 26 PKW-Längen)

Aufgrund der vorhandenen Zufahrten und Blumenkübel sowie der Fahrlinien einer Drehleiter ergibt sich je Variante eine unterschiedliche Anzahl von Parkmöglichkeiten. Zur Berechnung dieser wird eine durchschnittliche Straßenfrontlänge von 5,20 m je Fahrzeug angesetzt, die tatsächliche Anzahl variiert je nach Fahrzeuglänge und Parkverhalten.

Theoretisch ist auch eine Entfernung der bestehenden Blumenkübel denkbar. Hierdurch würde sich der zur Verfügung stehende Parkraum vergrößern:

- Parken in Fahrtrichtung links (Variante 2A) (ca. 29 PKW-Längen)
- Parken in Fahrtrichtung rechts (Variante 2B) (ca. 30 PKW-Längen)

Bewertung der Varianten

Eine Entfernung der Blumenkübel wird nicht empfohlen. Ohne diese Einengungen besteht die Gefahr von erhöhten Geschwindigkeiten aufgrund des gradlinigen Verlaufes. Zur Maximierung des Angebotes für den ruhenden Verkehr empfiehlt das Ressort Straßen und Verkehr daher das bestehende absolute Halteverbot auf der westlichen, in Fahrtrichtung rechten Seite, beizubehalten, sodass auf der östlichen, in Fahrtrichtung linken Seite, am Straßenrand überall dort geparkt werden kann, wo dies nicht durch Zufahrten oder gegenüberliegende Blumenkübel verboten ist. Das alternierende Parken ist obgleich der marginal höheren Anzahl an PKW-Längen nicht geeignet, da die Verkehrsteilnehmer:innen erfahrungsgemäß häufig zu einem teilweisen überschreiten des Beginns des Halteverbotes neigen (z.B. halbe PKW-Länge). Daher bestünde die Gefahr, dass beidseits das Ende um einen Meter und mehr überschritten wird und sich somit die notwendige Fläche für den Fahrverkehr verengt und erneut Probleme mit Rettungsfahrzeugen auftreten.

Kosten und Finanzierung

Entfällt.

Zeitplan

Entfällt.

Anlagen

Anlage 01 – Varianten